

**Bundesratsverordnung zur Kohlenverforgung.****Ermächtigung zur Kohlen-Beschlagnahme.**

Eine Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar ermächtigt den Reichskanzler, durch eine von ihm zu errichtende Stelle die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen; sie gibt ihm insbesondere die Befugnis, die Erzeuger und Besitzer der genannten Brennstoffe anzuweisen, diese an von ihm bestimmte Personen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die Regelung soll den Handel keineswegs ausschalten, sondern lediglich ergänzend dort für rasche und ausreichende Bedarfsdeckung sorgen, wo diese kriegswirtschaftlich nötig ist und auf dem gewöhnlichen Wege nicht in genügender Ausmaße oder nicht schnell genug erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wird die vom Reichskanzler zu errichtende Stelle, soweit erforderlich, gewisse Mengen der genannten Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zuteilen. Die Teilbeschlagnahme kann die völlige oder teilweise Aufhebung oder Aenderung bestehender Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. Darüber, sowie im Streitfalle über die Uebernahmepreise entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren vom Reichskanzler geregelt wird.

Die unter der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers stehende, im übrigen aber selbständige Zentralstelle, die die Verordnung durchzuführen hat, wird dem Kriegsamte angegliedert, um in steter Fühlung mit den militärischen Stellen zu bleiben. In den wichtigsten Erzeugungsgebieten sollen Nebenstellen errichtet werden.